## Landtag Nordrhein-Westfalen

12. Wahlperiode



# Ausschussprotokoll 12/1612

05.04.2000

## Rechtsausschuss

- 47. Sitzung (nichtöffentlich)
- 5. April 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitz:

Gunther Sieg (SPD)

Stenografin:

Heike Niemeyer

## Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1

Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO - AG § 15 a EGZPO) (s. Anlage)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4614

Zuschriften 12/3813, 12/3814, 12/3817, 12/3819, 12/3820, 12/3832 und 12/3843

Ausschussprotokoll 12/1571

abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den Antrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ab.

Angenommen werden vom Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

5 Zwischenbericht des Sonderbeauftragten "Strafvollzug"

10

- Bericht des Justizministers
- kurze Diskussion

\*\*\*\*\*

Rechtsausschuss

05.04.2000

47. Sitzung (nichtöffentlich)

ni-be

### Aus der Diskussion

Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO - AG § 15 a EGZPO) (s. Anlage)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4614

Zuschriften 12/3813, 12/3814, 12/3817, 12/3819, 12/3820, 12/3832 und 12/3843

Ausschussprotokoll 12/1571

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

(Erste Lesung des Gesetzentwurfs und Überweisung an den Rechtsausschuss am 27. Januar 2000; öffentliche Anhörung von Sachverständigen in der Sitzung des Rechtsausschusses am 15. März 2000)

Rainer Lux (CDU) begründet den Antrag seiner Fraktion und stützt sich dabei auf die schriftlich niedergelegte Argumentation. Die CDU-Fraktion wolle im Rahmen der Schaffung einer auch von ihr befürworteten neuen Streitkultur den nicht zuletzt im Zuge der Anhörung geäußerten Bedenken Beachtung schenken, wenn sie bei dem ersten Schritt in diese Richtung für die Herabsetzung des Streitwertes eintrete, um es einerseits den Kommunen zu erleichtern, dem personellen Mehraufwand bei Schiedsleuten Rechnung zu tragen, andererseits die Neigung der Betreffenden, dieses Verfahren zu unterlaufen, zu vermindern versuche und es drittens verhindern wolle, über Umwege die Verfahren zu verlängern. Nach fünf Jahren wäre denn der Zeitpunkt für eine Auswertung der Erfahrungen und die Entscheidung über eine eventuelle Ausweitung des Verfahrens gekommen.

Robert Krumbein (SPD) begrüßt die gemeinsame Intention aller Fraktionen.

Was die Streitwertgrenze betreffe, so gebe es sicherlich keine als absolut zu setzende Zahl. Egal, ob 500 DM oder die volle Ausschöpfung des bundesgesetzlichen Rahmens von 1.500 DM, so bleibe letztlich alles ein Experiment. Die nicht zu leugnende Kritik an dem Versuch habe sich seines Wissens allerdings nie gegen die 1.200-DM-Grenze, sondern wenn, dann gegen einzelne Punkte gerichtet, die die Koalitionsfraktionen in ihrem Antrag berücksichtigt hätten.

Der Zustimmung zur Absenkung des Betrages auf 500 DM stehe aus seiner Sicht im Übrigen die nicht mehr ausreichende Beratungszeit entgegen.

Das Jahr 2002 scheine ihm ein angemessenes Datum, um Praxiserfahrungen und gegebenenfalls Änderungsbedarf zu diskutieren.

Rechtsausschuss 47. Sitzung (nichtöffentlich)

05.04.2000

ni-be

Christiane Bainski (GRÜNE) schließt sich den Ausführungen ihres Vorredners an und ergänzt in Bezug auf den Streitwert, einen Betrag von 500 DM halte sie für zu niedrig, um den Verfahren ein etwas breiteres Anwendungsfeld zu eröffnen. Die vorgesehenen 1.200 DM würden diesem viel eher gerecht.

Rainer Lux (CDU) verweist auf die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, der darin 500 DM als Oberwert befürworte. Alles darüber hinaus würde nach Auffassung des Richterbundes zu einer erheblichen Belastung der Amtsgerichte beitragen. Denn scheiterten in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die außergerichtlichen Einigungsversuche, erschwerte dies es den Amtsgerichten aufgrund der dann schon sehr verfestigten Postionen der Parteien, Vergleiche zu schließen. Stattdessen würden sie häufiger Urteile sprechen müssen.

Sollte sich später eine große Akzeptanz dieses Verfahrens und damit einer neuen Streitkultur zeigen, könnte die Grenze natürlich heraufgesetzt werden. Der umgekehrte Weg hingegen wäre rechtspolitisch entschieden schwieriger.

Justizminister Jochen Dieckmann ist sehr erfreut über die Unterstützung des Vorhabens durch alle Fraktionen.

Mit Blick auf die von der CDU-Fraktion beantragte 500-DM-Grenze merkt der Minister an, dies verwundere ihn, da die CDU auf Bundesebene mit für einen Betrag von 1.500 DM gestimmt habe. Weshalb gerade Nordrhein-Westfalen davon in so krassem Maße abweichen solle, könne er nicht nachvollziehen.

Nach den Vorausberechnungen werde sich die Belastung der Schiedspersonen nach der Neuregelung bei ca. 50 Fällen pro Jahr einpendeln. Diesbezüglichen Kapazitätsbedenken der Kommunen folgend habe man den Kreis der Gütestellen ausdrücklich um Anwälte und Notare erweitert. Außerdem machten die Handwerkseinrichtungen ihr großes Interesse geltend, ihre eigenen Streitschlichtungsangebote auszubauen. Von daher entfalle für ihn das kommunale Argument "Kapazitätsengpass" ebenso wie das einer hohen finanziellen Belastung; denn je mehr Fälle eine Schiedsperson bearbeite, desto "preisgünstiger" wickele sie letztlich ihre Tätigkeit ab.

Sorge bestehe auch nicht wegen der Möglichkeit einer eventuell wachsenden Inanspruchnahme des Mahnverfahrens: Die Konzentration der Mahnverfahren auf die Standorte Hagen und Euskirchen erlaube ein Reagieren auf Anträge auf Mahnbescheid innerhalb von Stunden, was sowohl im Sinne der Rechtssuchenden als auch der Schuldner liege.

Die denkbare Mehrbelastung der Gerichte in Einzelfällen durch verhärtete Positionen der Parteien werde durch die Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Schlichtungsverfahren sicherlich kompensiert, zumal er es als machbar erachte, die Erfolgsquote bei den diversen Einrichtungen dieser Art wie den Gütestellen der Handwerkskammern, den Kommissionen der Ärzteschaft, den gemeinsamen Schlichtungsstellen von Haus und Grund und Mieterbund etc. zu steigern.

Rechtsausschuss 47. Sitzung (nichtöffentlich)

05.04.2000

ni-be

Außerdem wäre die Landesregierung natürlich bereit und in der Lage, kurzfristig zu reagieren, sollte sich die 1.200-DM-Grenze als wenig praktikabel oder kontraproduktiv herausstellen.

Der Ausschuss lehnt den Antrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ab.

Angenommen werden vom Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Anschließend stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf einschließlich der gerade beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion zu.

# 2 Lange Bearbeitungszeiten bei durch Gerichtsvollzieher durchzuführenden Zwangsvollstreckungen

### Für das Justizministerium berichtet MDgt Dr. Voßkamp wie folgt:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Längere Bearbeitungszeiten sind regelmäßig die Folge von starker Belastung, wenn nicht sogar von Überlastung. Das ist auch im Gerichtsvollzieherdienst nicht anders. Die zweite Zwangsvollstreckungsnovelle von Dezember 1997, in Kraft seit dem 01.01.1999, hat ein Mehr an Aufgaben für die Gerichtsvollzieher mit sich gebracht. Es handelt sich insbesondere um die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Die Belastung des Gerichtsvollzieherdienstes ist damit nicht unerheblich gestiegen. Legt man die Pensenzahlen des Rechtspflegerdienstes, die zuvor für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherungen zuständig waren, zugrunde, dann beträgt der Anstieg beträchtliche 19,4 %. Und damit ist die Gesamtbelastung des Gerichtsvollzieherdienstes von 125 auf 148 % gestiegen.

Um diese signifikante Mehrbelastung aufzufangen, war die Vorbereitungszeit für die Landesjustizverwaltung einfach zu kurz. Denn ein Jahr reicht nicht, wenn man insbesondere bedenkt, dass allein die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher 18 Monate dauert und überdies erst jeweils am 1. Mai eines Jahres beginnt. Mit anderen Worten: Auf die neue Gesetzeslage konnten wir uns frühestens zum 01.05.1998 einrichten; freilich mit der Folge, dass zusätzlich ausgebildete Gerichtsvollzieher nicht vor dem 01.11.1999 die Ausbildung abgeschlossen hatten und damit zur Verfügung standen.

Als Sofortmaßnahme haben wir beauftragte Gerichtsvollzieher eingesetzt, nämlich Beamte des gehobenen Dienstes und auch Beamte des mittleren Dienstes - 54 an der Zahl -, die jeweils nach Crashkursen von 14 Tagen mit der Übernahme von Gerichtsvollzieheraufgaben betraut wurden.

#### LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

12. Wahlperiode

### **Antrag**

der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Vorlage beim Rechtsausschuss

zum Gesetz zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Ausführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO - AG § 15a EGZPO) - Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 12/4614

Der Rechtsausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung nach Maßgabe folgender Änderungen zu:

1. In Artikel 1 wird hinter § 6 Abs. 3 als Absatz 4 angefügt: "Die Gütestelle und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu Verschwiegenheit über alles, was ihnen im Rahmen der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet."

Begründung: Anpassung an die für Schiedspersonen geltende Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 10 SchAG NRW.

2. Artikel 2 Nr 8 Buchstabe b) wird gestrichen.

Begründung: Es ist erforderlich, dass die Gründe für das Fernbleiben auch in Zukunft glaubhaft dargelegt werden. Die bislang bestehende Regelung soll deshalb beibehalten werden.

- 3. In Artikel 2 wird nach Nr. 14 folgende Nr. 14a) eingefügt:
  - a) Dem bisherigen Text des § 35 wird die Absatzbezeichnung "(1)" vorangestellt.
  - b) Nach Absatz 1 wird als Absatz 2 angefügt:
  - "(2) Wird ein Schlichtungsverfahren sowohl in einer Strafsache als auch in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit (§ 13) durchgeführt, so richtet sich das Schlichtungsverfahren in dieser gemischten Streitigkeit nach den Vorschriften dieses Abschnittes. In diesem Fall gilt die Sühnebescheinigung zugleich als Erfolglosigkeitsbescheinigung im Sinne des § 29a."

Begründung: In gemischten Verfahren, wie sie sich bei Ehrenschutzdelikten oder leichten Körperverletzungen ergeben können, sollen die besonderen Regeln über das Schlichtungsverfahren in Strafsachen gelten. Die Sühnebescheinigung hat dann zugleich die Funktion der Erfolglosigkeitsbescheinigung.

- 4. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Artikel 1 §§ 1 bis 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 2000 in Kraft.
  - (2) Artikel 1 §§ 10 bis 13 treten mit Ablauf des 30. September 2005 außer Kraft."

Für die SPD-Fraktion

Für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Unistique Jain shi

Robert Krumbein

Christiane Bainski

28.03.00 14:38 28,MÄR-2000 13:49

14:38 +49 521 445212 13:49 RAINER LUX,MDL

CESAMT SEITEN DI

Anlage zu APr 12/1612

+49 521 445212 5.01 \$ Hr. Schrödes v \$ AK-Recht v

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
12. Wahlperiode

Drucksache 12/....

23.03.2000

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4614

Gesetz zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozesordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO - AG § 15 a EGZPO)

Artikel I

In § 1 Abs. I Nummer I wird die Zahl "1.200" durch die Zahl " 500 " ersetzt

### Begrandung:

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird weniger eine Entlastung der Genehte erwartet, als vielmehr eine andere Streitkultur erhofft.

Die Herabsetzung des Streitwertes - deutlich abgegrenzt von der Höhe eines Streitwertet, der fast ein zweitunstanzliches Verfahren ermöglicht - wird die zur Erreichung dieser gewünschten Streitkultur auch erforderliche Akzoptanz eines ausgeweiteten Schiedsverfahrens erhöhen. Eine neue Streitkultur kann nicht nur durch die obligatorische Vorgabe eines Verfahrens erwicht werden, zumal wenn etwa durch das Abwandern in Mahnverfahren dem obligatorischen Schiedsverfahren ausgewichen werden kann. Auch für die Kommmen wird die so mögliche stufenweise Ausweitung des Schiedsverfahrens besser kalkulierbar.

Laurenz Meyer

Rainer Lux und Fraktion